

Weitere Festsetzungen

- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.
Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- Der Platz vor den Garagen ist als PKW-Abstellplatz vorzusehen und zu unterhalten.
- Untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- Mindestgröße der Baugrundstücke: Allgemein 400 qm
- Abstandsregelung: nach Art. 6 Bay. Bo.
Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestabstand nicht unterschritten wird.
- Die Höhe der Einfriedigung ist auf 1,10 m ab OK-Straßendecke festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedigung darf nicht mehr als 0,50 m betragen.
Die Höhe der Holzlatten ist mit 0,60 m ab O.K.-Sockel festgesetzt. Grelle Farbanstriche sind untersagt.
Die Höhe des Gebäudesockels darf nicht mehr als 0,60 m betragen, gemessen an O.K.F.-Erdschöß bis Gelände. Der Außenputz ist unter Umständen bis O.K. Kellerfenstersturz herunterzuziehen.
- Die Struktur des Außenputzes ist möglichst ruhig zu halten. Es dürften nur helle freundliche Farbanstriche verwendet werden. Grelle Anstriche sind untersagt.
- Die Höhe der Erdauffüllung an den Gebäuden wird auf 1,25 m ab O.K.-Straßendecke festgesetzt. Die Böschungen sind nach beiliegenden Plan bzw. nach Angabe der Gemeinde herzustellen.
- Die Fundamentsohle wird auf - 0,30 m unter O.K.-Straßendecke festgesetzt.



Sonderkarte

Bebauungsplanänderung:
Die vorgesehene erdgeschossige Bebauung wird auf E + 1 geändert. Die als Baubestand enthaltenen Wohnhäuser können auf E + 1 aufgestockt werden.
Genehmigt am 27.12.1968 Nr. II/2-3137, rechtsverbindl. am 7.1.1969.

Vermessungsamt Schweinfurt

Maßstab 1:1000

N



Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 22. Juli 1963 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt.
Schnackenerth, den 10. Okt. 1962 22. 7. 1963

[Signature]
Bürgermeister

Die Regierung von Unterfranken hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom Nr. genehmigt.
Schnackenerth, den

[Signature]
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am 22. Juni 1964 rechtsverbindlich.
Schnackenerth, den 22. Juni 1964

[Signature]
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat im Rathhaus vom 7.12.1963 bis 8. Januar 1964 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht.
Schnackenerth, den 11. Februar 1964

[Signature]
1. Bürgermeister

Schnackenerth

Landkreis Schweinfurt

534

Bebauungsplan „Beim Rössgraben“ M=1:1000

Art der baulichen Nutzung: Allgem. Wohngebiet
Mindestgröße der Grundstücke: 400 qm
4,00m. seittl. mind. Abstand
Geltungsbereich

Zeichenerklärung:

- Straßen u. Grundstücksflächenbegrenzung
- vordere Baugrenze
- seitliche u. rückwärtige Baugrenze
- bestehende Grundstücksgrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- gepl. Kanalisation
- vorh. Bebauung
- gepl. Bebauung erdgeschossig
- gepl. Garagen u. Nebengebäude

Genehmigt nach § 11 BBauG i.V.m. der VO vom 17.10.1963 (GVL.S. 194)
mit Verfügung - Bescheid vom - 8. Juni 1964 Nr. 714-1294
- 8. Juni 1964

Ingenieur-Büro
Kurt Töpler
Bauing. i. H. D. B.

Niederwerrn · Wilhelmstraße 7
Niederwerrn, den 20. 2. 1962

